

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

08.12.2017

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

12.12.2017

Entscheidung

## **Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen - Bundesinvestitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020"**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss beschließt, dem Land NRW im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 eine Förderung von Ausstattungsmaßnahmen wie folgt zu melden und, soweit nicht bereits erfolgt, entsprechende Anträge der Träger der Kindertageseinrichtungen über die Stadt Coesfeld zu stellen:

<b>Maßnahme</b>	<b>Plätze</b>
DRK Kleine Heide/Kalksbecker Weg	53 ü3
Haus Hall	17 u3
Haus Hall	78 ü3
Neue Einrichtung (Beschluss 165/2017)	22 u3
Neue Einrichtung (Beschluss 165/2017)	53 ü3
Tagespflege	20
Großpflegestelle	9

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung schlägt vor, die in der Sitzungsvorlage 308/2017 genannten Ausstattungsmaßnahmen um die Maßnahme „Großpflegestelle – 9“ zu erweitern.

### **Begründung:**

In der Stadt Coesfeld gibt es unternehmerische Bestrebungen, eine Großpflegestelle einzurichten.

Grundsätzlich kommt auch eine Förderung von investiven Maßnahmen in sogenannten anderen geeigneten Räumen (also nicht im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten) in Betracht. Das wäre bei einer Großpflegestelle der Regelfall. Es

ist gem. den Richtlinien eine Förderung je Platz bis zu einem Höchstbetrag von 3.500,- € (bei einem Fördersatz von 90 %) möglich. Das gilt allerdings nur für neue Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren.

Aus Sicht der Verwaltung sind die in der Vorlage 308/2017 skizzierte Maßnahmen konkret und in der im Beschlussvorschlag dargestellten Reihenfolge vorrangig. Für die anvisierte Großpflegestelle gibt es noch keinen Träger und viele offene Fragen. Für den Fall aber, dass Mittel durch andere Jugendämter nicht abgerufen und dann neu vergeben werden, soll ein Antrag gestellt werden, zur Wahrung der Antragsfrist 10.01.2018 hilfsweise durch die Stadt Coesfeld als Träger.

In diesem Sinne handelt sich es bei dieser Ergänzung des Beschlussvorschlages um eine vorsorgliche Maßnahme bzw. darum, eine sich möglicherweise ergebende Option zu wahren.